



Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 28.11.2022

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 30.11.2022

Gemeinderat

- öffentlich am 14.12.2022

Sitzungsvorlage 243/2022

Bauordnung & Stadtplanung
Henkelmann, Nadine

Fortschreibung Lärmaktionsplan Stadt Tettang

Beschlussvorschlag

1. Von den Ergebnissen der Lärmkartierung wird Kenntnis genommen. Der Entwurf des Lärmaktionsplans wird gebilligt.
2. Der Entwurf des Lärmaktionsplans, entsprechend der Anlage, soll in der vorliegenden Fassung den zuständigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme übermittelt werden. Zeitgleich soll der Lärmaktionsplan zur Beteiligung der Bevölkerung öffentlich ausgelegt werden.

Anlagen:

Tettang_Lärmaktionsplan_Entwurfsfassung 17.11.2022

-- Die Anlage finden Sie digital im Ratsinfosystem. --

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☒ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	18.000 EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	KST/KTR 541000/54100000 Sachkonto 7873000
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: - EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

☐ GR (über 50.000 EUR)

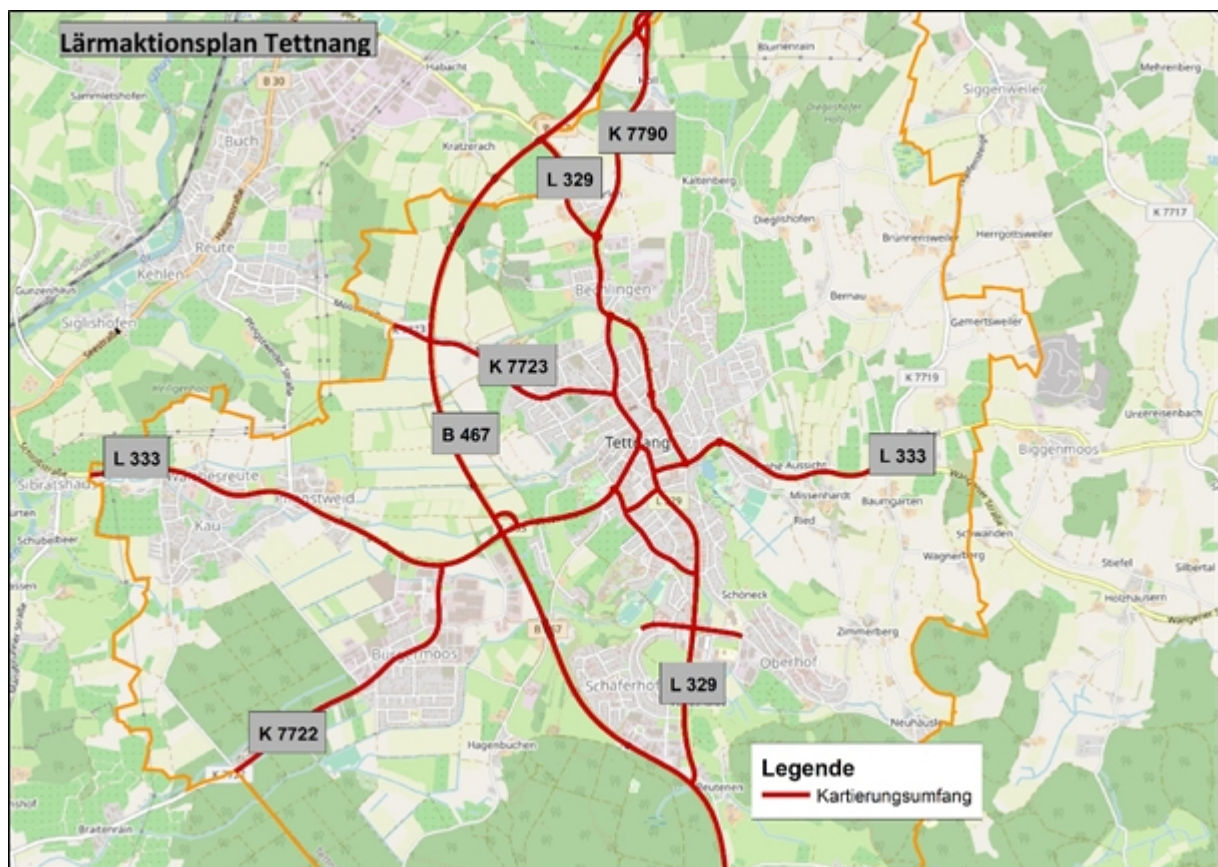
Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Stadt Tettnang erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a - 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) die Fortschreibung des erstmals im Jahre 2017 beschlossenen Lärmaktionsplans unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

2. Kartierungsumfang

Im Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung ist für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen mit einer Verkehrsbelastung von täglich mehr als 8.200 Fahrzeugen verpflichtend eine Lärmkartierung vorzunehmen. Im Hinblick auf ein sinnvolles funktionales Straßennetz wurde der Kartierungsumfang um weitere, insbesondere innerörtlich bedeutende Straßen ergänzt. Im Interesse einer umfassenden Analyse des Straßenverkehrslärms in Tettnang wurden neben der Bundesstraße B 467, sowie den Landesstraßen L 329 und L 333 auch die Kreisstraßen K 7722, K 7723, K 7790 und weitere innerörtliche Straßen analog zum letzten Lärmaktionsplan der Stadt mit in die Lärmkartierung einbezogen. In der nachfolgenden Abbildung ist der Kartierungsumfang dargestellt:



3. Grenzwerte und Bindungswirkung

Grenzwerte, die eine rechtlich verbindliche Verpflichtung zu Lärmschutzmaßnahmen auslösen, gibt es im Rahmen der Lärmaktionsplanung nicht. Die Rechtsprechung orientiert sich hinsichtlich der Frage, ob gem. § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO eine Gefahrenlage gegeben ist, an den Grenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte überschritten, haben die Lärmbetroffenen regelmäßig einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über eine verkehrsbeschränkende Maßnahme (VGH Baden-Württemberg, Az. 10 S 2449/17, Rn. 33). Für die Ermessensausübung sind insbesondere die Bestimmungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) heranzuziehen. Der Kooperationserlass 2018 weist darauf hin, dass „bei der Ermessensausübung im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu berücksichtigen ist, dass nach der Lärmwirkungsforschung Werte ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht im gesundheitskritischen Bereich liegen“ (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Juli 2018, 10 S 2449/17, Rn. 36).

4. Ergebnisse der Lärmkartierung

Die Ergebnisse der Lärmkartierung wurden in Form von Rasterlärmkarten, Gebäudelärmkarten, Immissionsorttabellen sowie einer Betroffenheitsstatistik aufbereitet und in der vorliegenden Entwurfsfassung zusammengefasst.

In Bereichen der Tettninger Straße, Seestraße, Loretostraße, Martin-Luther-Straße, Lindauer Straße, Wangener Straße, Bachstraße, Bahnhofstraße, Bärenplatz, Kirchstraße, Ravensburger Straße, Moosstraße, Karlstraße werden an zahlreichen Gebäuden die Auslösewerte (tags/nachts > 65/55 dB(A)) überschritten. Streckenabschnittsbezogen werden gar die Pegelwerte des vordringlichen Handlungsbedarfs (tags/nachts > 70/60 dB(A)) erreicht.

Maßgeblich für die Höhe der Lärmpegel erscheint dabei nicht nur das Verkehrsaufkommen des jeweiligen Straßenabschnitts. Als ausschlaggebend erweisen sich zudem Faktoren wie eine dichte, Mehrfachreflexionen begünstigende Bebauungssituation. Die Störwirkung der verkehrsregelnden Lichtsignalanlagen für die Ermittlung der Immissionspegel wurden berücksichtigt. Die Betriebszeiten wurden von der Stadt Tettngang zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der hohen Pegelwerte in den Zeitbereichen tags und nachts werden in den nachfolgend genannten Streckenabschnitten im Lärmaktionsplan der Stadt Tettngang folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

5. Maßnahmenvorschläge

Tempo 30 ganztags aus Lärmschutzgründen

Tettngang

Maßnahme M1: Ravensburger Straße

Einführung Tempo 30 ganztags in der Ravensburger Straße zwischen dem Kreisverkehrsplatz Ravensburger Straße/Bahnhofstraße und Moosstraße (Streckenlänge: ca. 480 m).

Maßnahme M2: Kirchstraße

Erweiterung Tempo 30 ganztags in der Kirchstraße zwischen Moosstraße und Schillerstraße bis zur bestehenden Tempo 30-Regelung (zusätzliche Streckenlänge: ca. 265 m).

Maßnahme M3: Lindauer Straße

Einführung Tempo 30 ganztags in der Lindauer Straße zwischen der Wangener Straße und Höhe Gebäude „Lindauer Straße 47“ (zusätzliche Streckenlänge: ca. 430 m).

Maßnahme M4: Loretostraße/Martin-Luther-Straße

Einführung Tempo 30 ganztags im Bereich der Loretostraße und Martin-Luther-Straße zwischen dem Kreisverkehrsplatz Loretostraße/Karlstraße/Seestraße und Lindauer Straße (Streckenlänge: ca. 390 m).

Maßnahme M5: Wangener Straße

Einführung Tempo 30 ganztags in der Wangener Straße zwischen Lindauer Straße und Kreisverkehrsplatz Wangener Straße/Riedstraße/Emil-Münch-Straße (Streckenlänge: ca. 450 m).

Maßnahme M6: Bachstraße/Bahnhofstraße

Einführung Tempo 30 ganztags in der Bachstraße und Bahnhofstraße zwischen Lindauer Straße und Kreisverkehrsplatz Wangener Straße/Bachstraße/Schöneckstraße und Kreisverkehrsplatz Bahnhofstraße/Kaltenberger Straße/Wilhelmstraße (Streckenlänge: ca. 460 m).

Maßnahme M7: Moosstraße

Erweiterung der bestehenden tageszeitabhängigen Tempo 30-Regelung (07 bis 17 Uhr zwischen den Gebäuden Moosstraße 13 bis Moosstraße 25/3) im Bereich zwischen Ravensburger Straße und Gebäude Moosstraße 25/3 (Streckenlänge ca. 400 m).

Bechlingen**Maßnahme M8: Ravensburger Straße**

Einführung Tempo 30 ganztags in der Ravensburger Straße zwischen dem Kreisverkehrsplatz Ravensburger Straße/Bahnhofstraße und Höhe Gebäude St.Aignan-Straße 10 (Streckenlänge: ca. 350 m).

In der nachfolgenden Abbildung sind die vorgeschlagenen ganztätigen Tempo 30 Maßnahmen-bereiche (grün gepunktet) abgebildet:

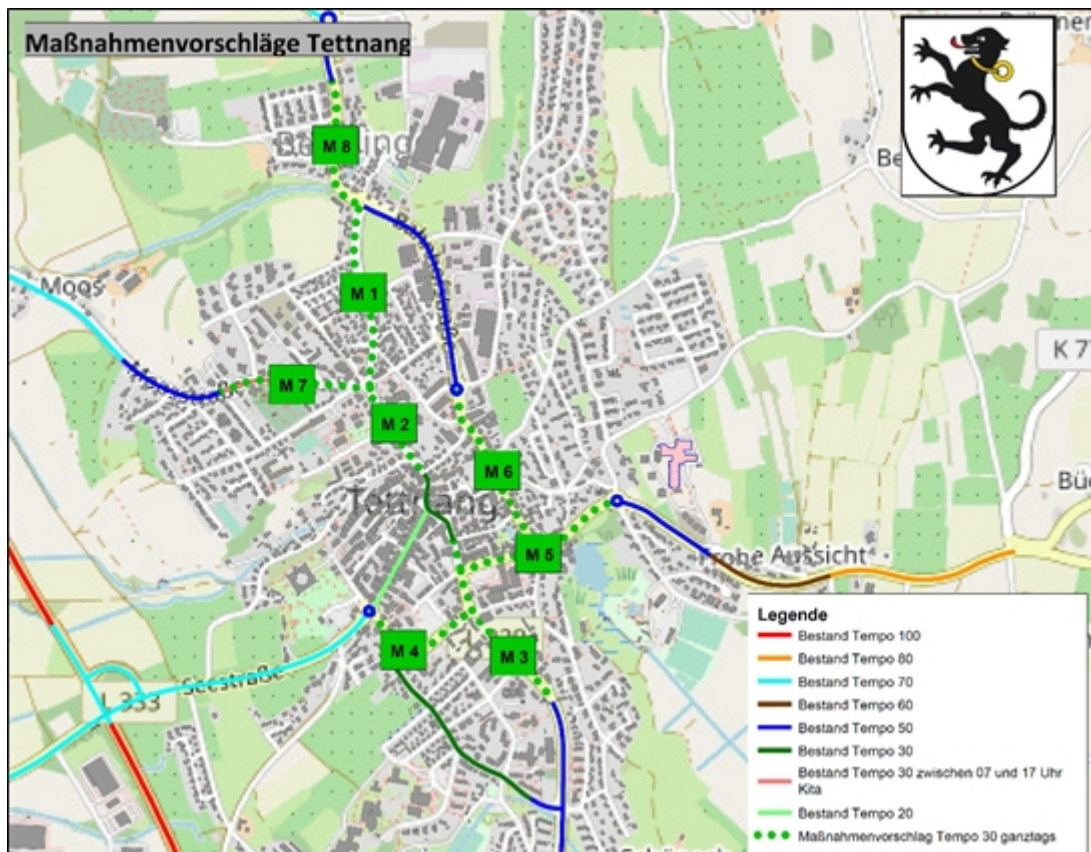


Abbildung: Übersicht Maßnahmenbereiche Tempo 30 ganztags

Maßnahmenbereich M9 - Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 50 in der Wangener Straße

Im Bereich der östlichen Wangener Straße besteht in einem ca. 340 m langen Teilabschnitt zwischen der Einmündung „Frohe Aussicht“ und Höhe Gebäude „Missenhardt 6“ Tempo 60 ganztags. An der straßennahen schützenswerten Bebauung werden flächendeckend die gesundheitskritischen Pegelwerte tags/nachts > 65/55 dB(A) überschritten.

Als lärmindernde Maßnahme wird die Erweiterung der westlich angrenzenden ganztägigen Tempo 50-Regelung im vorrangig genannten Abschnitt vorgeschlagen (s. nachfolgende Abbildung). Mit der entsprechenden Maßnahme können die Lärmpegel um ca. 1 dB(A) gesenkt werden.

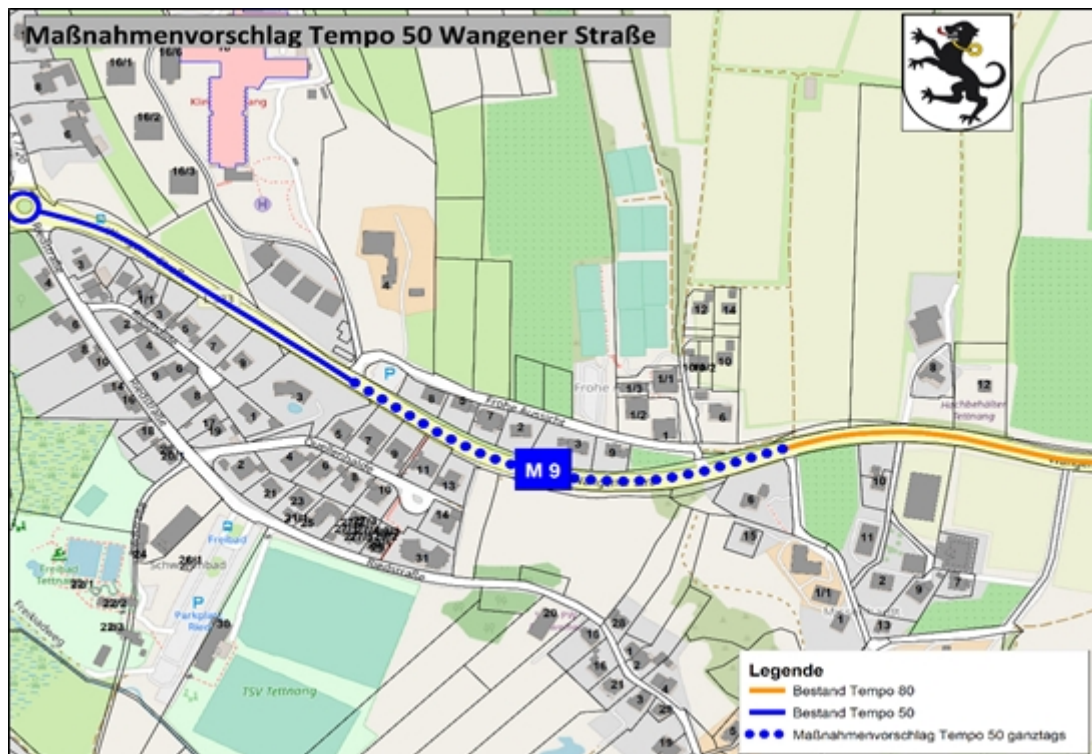
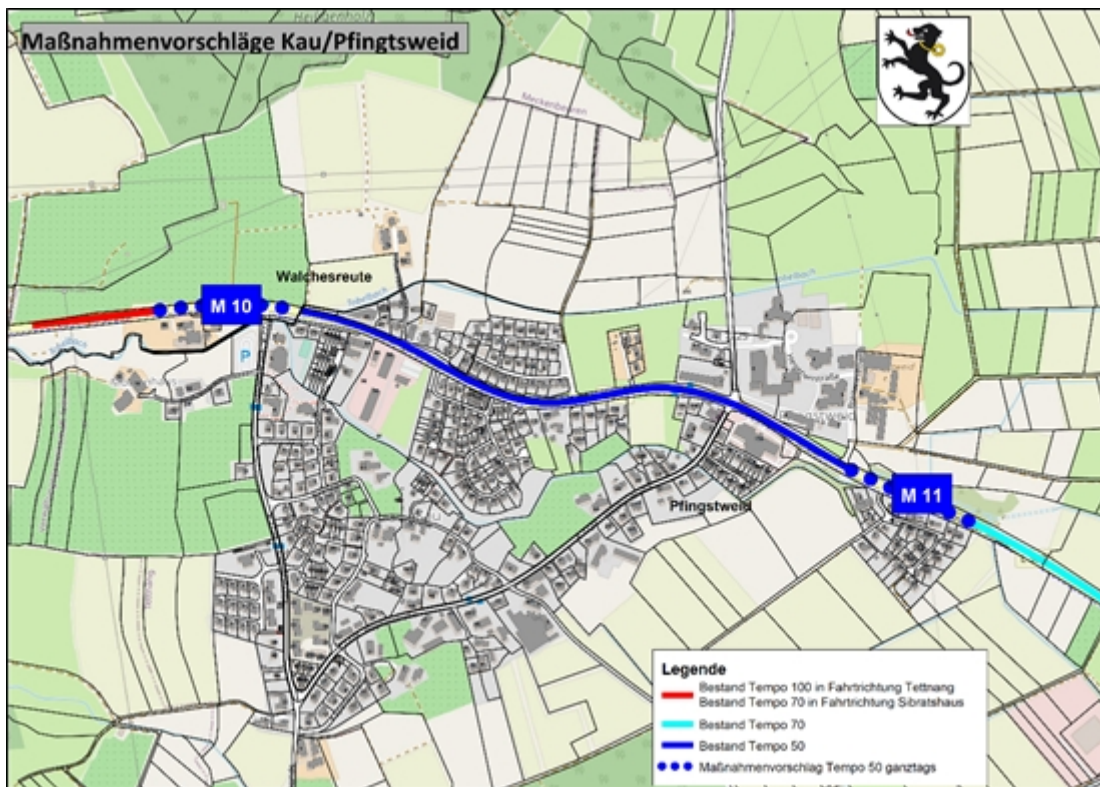


Abbildung: Übersicht Maßnahmenbereich M 9 (Ortseingang Wangener Straße)

Maßnahmenbereiche M10 und M11 - Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 50 in der Tettlinger Straße

Gegenwärtig besteht am westlichen Ortseingang in Kau/Pfingstweid von Sibratshaus kommend in Fahrtrichtung Tettling keine Geschwindigkeitsbeschränkung in der Tettlinger Straße (Landesstraße L 333) bis zur Bushaltestelle. Die Gegenrichtung ist auf Tempo 70 begrenzt. Zwischen dem Ortsschild und der Bushaltestelle gilt Tempo 70 in beide Fahrrichtungen. In dem Streckenabschnitt ab dem Ortsschild bis Höhe Gebäude „Tettlinger Straße 66“ werden die gesundheitskritischen Pegelwerte tags/nachts $> 65/55$ dB(A) überschritten. Daher wird für den genannten Maßnahmenbereich M10 (ca. 240 m) eine Erweiterung der bestehenden Regelung auf Tempo 50 ganztags vorgeschlagen. Am östlichen Ortseingang wird ebenfalls eine Erweiterung der bestehenden Tempo 50-Regelung vom Ortsschild bis Höhe Gebäude Altwiesenweg 11/1“ (Streckenlänge: ca. 220m; Bestand Tempo 70) vorgeschlagen, aufgrund der ermittelten Betroffenheiten (Maßnahmenbereich 11). In der nachfolgenden Abbildung sind die beiden Maßnahmenbereiche (blau gepunktet) am westlichen und östlichen Ortseingang von Kau/Pfingstweid dargestellt:



Übersicht Maßnahmenbereiche M 10 und M 11 Kau/Pfingstweid

Um die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu fördern, wird im Rahmen des Lärmaktionsplans vorgeschlagen, die Intensität von Geschwindigkeitsüberwachungen in Tettwang zu erhöhen.

Des Weiteren regt der Lärmaktionsplan an, bei den jeweiligen Baulastträgern die Durchführbarkeit von Lärmsanierungsmaßnahmen (beispielsweise den Einbau von lärmindernden Fahrbahnbelägen) prüfen zu lassen.

6. Weiteres Vorgehen und Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Lärmaktionsplan wird nach Diskussion in den gemeinderätlichen Gremien abschließend als „Entwurf“ gefertigt. Auf dieser Basis werden die maßgebenden Träger der öffentlichen Belange (TÖB) und die Bürgerinnen und Bürger beteiligt. Empfohlen wird, dies durch Auslage mit entsprechender Ankündigung analog zur Vorgehensweise im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens durchzuführen. Inhaltliche Vorschläge werden aufgenommen, geprüft und falls möglich eingebunden. Anschließend muss der endgültige Lärmaktionsplan von der Stadt beschlossen werden.